

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle sollen zum einen die Änderungen in der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2022 und durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 75/2023, zur Festlegung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als zuständige Marktüberwachungsbehörde und zur Anpassung des Gesetzes an die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1, die durch das Bundesgesetz, mit dem das Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 geändert werden, BGBl. I Nr. 204/2022, vorgenommen wurden, auch auf Ebene der Maschinensicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010 nachvollzogen werden.

Zum anderen sollen Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus dem stufenweisen Ingeltungtreten der Verordnung (EU) Nr. 2023/1230 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG und der Richtlinie 73/361/EWG (im Folgenden: Maschinen-Verordnung), ABl. Nr. L 165 vom 29.06.2023 S. 1, bereits jetzt ergeben, bis die Maschinen-Verordnung die Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (im Folgenden: Maschinen-Richtlinie), ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243, ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 241, am 20.01.2027 aufheben und vollständig ersetzen wird. Damit wird in Zukunft nach Aufhebung der Maschinen-Richtlinie auch die MSV 2010 als obsolet aufzuheben sein, da ihre Regelungen durch die unmittelbar anwendbare Maschinen-Verordnung in der Zukunft vollständig materiell derogiert sein werden. Die vorliegende Novelle stellt insofern nur eine notwendige Überbrückungsregelung dar, deren Bedarf sich aus dem stufenweisen Ingeltungtreten der Maschinen-Verordnung ergibt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Entfall von Zeilen im Verzeichnis der Anhänge):

Das Verzeichnis der Anhänge ist anzupassen, da mit der vorliegenden Novelle die Anhänge XI, XIII, XIV und XV entfallen (siehe Z 22).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Bei Z 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 lit. e):

In § 1 Abs. 2 lit. e werden mehrere veraltete Verweise an die zwischenzeitig geänderte Rechtslage auf Unionsebene angepasst. So ist im ersten Teilstrich des § 1 Abs. 2 lit.e, der den ersten Teilstrich des Art. 1 Abs. 1 lit. e der Maschinen-Richtlinie umsetzt, der Verweis auf die Richtlinie 2003/37/EG über die Typengenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG, ABl. Nr. L 171 vom 09.07.2003 S. 1, zu streichen, da dieser mit der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 60 vom 02.03.2013 S. 1 auch in der Maschinen-Richtlinie bereits gestrichen wurde.

Im zweiten Teilstrich des Art. 1 Abs. 2 lit. e ist der Verweis auf die Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, ABl. Nr. L 42 vom 23.02.1970 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/28/EG der Kommission, ABl. Nr. L 65 vom 07.03.2006 S. 27, zu aktualisieren. Diese Richtlinie wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. Nr. L 263 vom 09.10.2007 S. 1, ersetzt, bevor auch diese inzwischen durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und (EG) 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. Nr. L 151 vom

14.06.2018 S. 1, ersetzt wurde. Verweise auf die älteren Rechtsakte sind nach der Richtlinie 2007/46/EG bzw. der Verordnung (EU) 2018/858 jeweils als Verweise auf die nachfolgenden Rechtsakte zu lesen.

Im dritten Teilstrich des Art. 1 Abs. 2 lit. e ist der Verweis auf die Richtlinie 2002/24/EG über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, ABl. Nr. L 124 vom 09.05.2002 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, zu aktualisieren. Die Richtlinie wurde inzwischen durch die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 60 vom 02.03.2013 S. 52, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1694, ABl. Nr. L vom 13.11.2020 S. 4 und die Berichtigung ABl. Nr. L 398 vom 11.11.2021 S. 54, ersetzt. Verweise auf die Richtlinie 2002/24/EG sind nach Art. 81 Abs. 2 der Verordnung (EU) 168/2013 als Verweise auf diese Verordnung zu lesen.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 2 lit. k):

In § 1 Abs. 2 lit. k wird der veraltete Verweis auf die Richtlinie 2006/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, ABl. Nr. L 374 vom 27.12.2006 S. 10, an die zwischenzeitig geänderte Rechtslage auf Unionsebene angepasst. Es wird daher nunmehr auf den Nachfolgerechtsakt, die Richtlinie 2014/35/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 357, verwiesen. Nach Art. 27 der Richtlinie 2014/35/EU sind Bezugnahmen auf die alte Richtlinie 2006/95/EG als Bezugnahmen auf die neue Richtlinie 2014/35/EU zu lesen.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 lit. l):

In § 2 Abs. 2 lit. l ist der Verweis auf die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, zu aktualisieren, da die Richtlinie 98/34/EG zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1 ersetzt wurde. Verweise auf die alte Richtlinie sind nach Art. 10 der Richtlinie 2015/1535/EU als Verweise auf diese neue Richtlinie zu lesen.

Zu Z 6 (§ 4):

Bei den Neuerungen in § 4 handelt es sich um notwendige Anpassungen, um die Änderungen in der GewO 1994, die durch das Bundesgesetz, mit dem das Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 geändert werden, BGBl. I Nr. 204/2022, vorgenommen wurden, nachzuvollziehen. Mit der genannten Novelle wurden insbesondere mit dem neuen § 338 Abs. 9 GewO 1994 Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1020 vorgenommen und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als zuständige Marktüberwachungsbehörde normiert. § 4 Abs. 1 bis 3 sind vor diesem Hintergrund zu adaptieren und § 4 Abs. 4 als obsolet zu streichen.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 und 3):

In § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 und 3 wird die Terminologie an die GewO 1994, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 204/2022, und an die Verordnung (EU) Nr. 765/2008 angepasst.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 2):

Der Verweis auf die österreichischen Fundstellen (ÖNORM, ÖVE-Norm, ÖVE/ÖNORM, etc.) im Anhang XIV entfällt wie der Anhang selbst (siehe Z 22). Die Maschinen-Richtlinie selbst verweist bezüglich der harmonisierten Normen unmittelbar auf deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe insbesondere Art. 7 Maschinen-Richtlinie). Es besteht darüber hinaus nach der Maschinen-Richtlinie keine Verpflichtung die harmonisierten Normen zusätzlich innterstaatlich erneut zu publizieren. Die Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union sind stets online verfügbar und aktuell und ein entsprechender digitaler Aufruf ist auch zeitgemäß. Die zusätzliche Veröffentlichung der Fundstellen im Anhang XIV ist daher obsolet geworden und wird gestrichen.

Zu Z 9 (Entfall § 7 Abs. 3):

§ 7 Abs. 3 entfällt wie Anhang XIV (siehe Z 22), da diese Regelung nicht mehr zeitgemäß und obsolet geworden ist.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 1):

Bei der Änderung des § 8 Abs. 1, der ohne Absatzbezeichnung fortbestehen wird, handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Z 11 (Entfall § 8 Abs. 2 und 3):

Die Regelungen in § 8 Abs. 2 und 3 sind obsolet und nicht mehr zeitgemäß und daher ersatzlos zu streichen.

Zu Z 12 (Entfall § 9):

Die Regelungen in § 9 sind nicht mehr zeitgemäß und daher ersatzlos zu streichen. Für das Schutzklauselverfahren gilt bereits seit 19.07.2023 das Kapitel VI (Art. 43 bis 46) Maschinen-Verordnung sinngemäß anstelle der entsprechenden Regelungen der Maschinen-Richtlinie (siehe Art. 52 der Maschinen-Verordnung).

Zu Z 13 (Entfall § 10):

Die bisherige Regelung zur Anfechtung einer harmonisierten Norm in § 10 Abs. 1 diente der Umsetzung des Art. 10 Maschinen-Richtlinie. Dieser Artikel wurde aber zwischenzeitlich durch Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 derogiert. § 10 Abs. 1 kann daher ersatzlos entfallen, da Art. 11 der Verordnung (EU) 1025/2012 nunmehr unmittelbar zur Anwendung kommt. § 10 Abs. 2 wird ebenso gestrichen, da diese Regelung überholt und nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Z 14 (Entfall § 11):

§ 11 wird ersatzlos gestrichen, da seit 19.07.2023 gemäß Art. 52 Abs. 1 der Maschinen-Verordnung das Kapitel VI (Art. 43 bis 46) der Verordnung über das Schutzklauselverfahren bereits sinngemäß zur Anwendung kommt und die entsprechenden Regelungen der Maschinen-Richtlinie und deren Umsetzung damit obsolet geworden sind.

Zu Z 15 (§ 14):

Nach Art. 54 lit. a der Maschinen-Verordnung gilt Kapitel V (Art. 26 bis 42) der Verordnung schon seit 20.01.2024 und hat damit bereits seit diesem Zeitpunkt die entsprechenden Regelungen der Maschinen-Richtlinie und ihre nationale Umsetzung abgelöst. § 14 ist daher entsprechend anzupassen. Die Regelungen der §§ 4 und 5 des Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), BGBl. I Nr. 77/2015, in der Fassung des BGBl. I Nr. 204/2022, deren sinngemäße Anwendung normiert wird, flankieren die Regelungen der Maschinen-Verordnung dabei.

Zu Z 16 (§ 17 Abs. 3):

Der Verweis in § 17 Abs. 3 ist anzupassen, da § 11 entfällt.

Zu Z 17 (§ 18 Abs. 2 und Änderungen in den Anhängen II, III, IX und X):

Bei Z 17 handelt es sich um diverse redaktionelle Anpassungen, um die Änderung in § 14 auch im Rest der MSV 2010 sprachlich zu reflektieren.

Zu Z 18 (§ 19):

In § 19 wird klarstellend die Zuständigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Unionsnetzwerk nach Art. 30 der Verordnung (EU) 2019/1020 als Marktüberwachungsbehörde angeführt. Die Regelungen zur Zusammenarbeit im Rahmen des Netzwerks in Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2019/1020 haben Art. 19 der Maschinen-Richtlinie, auf den im bisherigen § 19 Abs. 1 verwiesen wurde, materiell derogiert. § 19 Abs. 2 entfällt, da die dortige Regelung nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Z 19 (Entfall § 20):

Die Regelung des § 20 wird ersatzlos gestrichen, da sie nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Z 20 (§ 21 Abs. 3):

§ 21 Abs. 3 regelt das Außerkrafttreten der mit dieser Verordnung novellierten Bestimmungen.

Zu Z 21 (§ 22 Abs. 4):

§ 22 Abs. 4 regelt das Inkrafttreten der mit dieser Verordnung novellierten Bestimmungen.

Zu Z 22 (Entfall der Anhänge XI, XIII, XIV und XV):

Anhang XI entfällt ersatzlos, da die Mindestkriterien für benannte Stellen bzw. nunmehr notifizierte Stellen seit 20.01.2024 bereits unmittelbar in Art. 30 Maschinen-Verordnung geregelt sind. Die Regelung der

Maschinen-Richtlinie bzw. ihre nationale Umsetzung ist daher obsolet. Anhang XIII ist schon länger überholt und daher zu streichen. Ein vollständiges Verzeichnis aller notifizierten Stellen findet sich in der NANDO Datenbank der Europäischen Kommission. Auch Anhang XIV und XV werden ersatzlos gestrichen, da eine Führung derartiger Verzeichnisse nicht mehr zeitgemäß ist.